VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/1999 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1999

zur Eröffnung einer Sonderausschreibung für den Verkauf von 6 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem italienischen Markt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission [3] wurden die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt.

(2) Derzeit besteht auf dem italienischen Markt Nachfrage nach bestimmten Reissorten für den inländischen Verbrauch. Einige dieser Sorten sind in den Beständen der Interventionsstelle verfügbar. Aus diesem Grund sollte eine Sonderausschreibung für den Verkauf von etwa 6 000 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem italienischen Markt eröffnet werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Sonderausschreibung für den Verkauf von etwa 6 000 Tonnen Reis aus ihren Beständen auf dem italienischen Markt durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist läuft am 9. August 1999 aus.

(2) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Ente Nazionale Risi (ENR)
Piazza Pio XI 1
I-20123 Milano
(Fernschreiber: 334032; Tel.: 87 41 53).

Artikel 3

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.